12. Petition 17/4587 betr. Digitale Gleichstellung aller Bundesländer und des Bundes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die „digitale Gleichstellung“, die einen reibungslosen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen allen Behörden auf allen Ebenen ermöglichen soll. Außerdem zielt das Petitionsanliegen darauf ab, durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für die digitale Ausstattung und die Schaffung bundesweiter Standards in der Digitalisierung die Effizienz der Behörden zu verbessern und den Alltag der Beschäftigten zu erleichtern.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Aus Behördensicht ist festzustellen, dass die behördenübergreifende Kooperation ein wichtiger Aspekt für die Effizienz und die Effektivität der Verwaltung ist. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die digitale Ausstattung und die Standardisierung der Digitalisierung könnte dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu verbessern und den Alltag der Beschäftigten zu erleichtern.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Umsetzung solcher Maßnahmen erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen und eine umfangreiche Abstimmung von Bund und allen Ländern erfordert. Im Rahmen des Bundesrates, der Digitalministerkonferenz, der Innenministerkonferenz und des IT-Planungsrates sowie weiterer Gremien setzt sich das Land Baden-Württemberg für eine fortschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern sowie die effektive und effiziente Verwendung der dafür erforderlichen Mittel für die digitale Ausstattung ein.

2. Rechtliche Würdigung

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Digitalisierung ist vor allem in Artikel 91c des Grundgesetzes geregelt. Danach können Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme unter bestimmten Voraussetzungen zusammenwirken. Für eine weitergehende Zusammenarbeit und eine bundesweite Bereitstellung von Mitteln ist eine Grundgesetzänderung oder ein Staatsvertrag erforderlich. Insoweit wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.